

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB) der RWE 08/2025

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen einer RWE-Gesellschaft – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt – über Bauleistungen erfolgen ausschließlich zu diesen sowie den im Bestellschreiben bzw. Vertrag gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn im Angebot des Auftragnehmers, dessen Auftragsbestätigung oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

Dieser Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer ein Angebot des Auftraggebers in Form einer handschriftlich unterschriebenen (SAP)-Bestellung, einer mit Adobe Sign unterschriebenen SAP-Bestellung, einer mit DocuSign unterschriebenen SAP-Bestellung oder einer elektronisch unterschriebenen SAP-Bestellung annimmt. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist. Im Falle elektronischer Angebote genügt die elektronische Übersendung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer ein Angebot des Auftraggebers in Form einer handschriftlich unterschriebenen (SAP)-Bestellung, einer mit Adobe Sign unterschriebenen SAP-Bestellung, einer mit DocuSign unterschriebenen SAP-Bestellung oder einer elektronisch unterschriebenen SAP-Bestellung annimmt. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist. Im Falle elektronischer Angebote genügt die elektronische Übersendung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung. Im Übrigen gilt eine SAP-Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer der SAP-Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht oder innerhalb dieser Frist widerspruchsfrei mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen SAP-Bestellung hingewiesen wurde.

Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB.

3. Art und Umfang der Leistung

Liegen dem Vertrag neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, geht bei Widerspruch der Text den Plänen vor. Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich oder in Textform zu.

4. Einsatz von Subunternehmern und eingesetzte Beschäftigte

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Kalendertagen vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer einzuholen sofern der Einsatz nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr oder der Vermeidung erheblicher Schäden zwingend erforderlich ist. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht willkürlich verweigern. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, sein Auftraggeber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

Ungeachtet der Zustimmung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nur solche Subunternehmer einzusetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen sowie ihrerseits keine Leiharbeiter i. S. d. AÜG und/oder Mitarbeiter einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle tätigen Personen jederzeit gültige Personal- und Sozialversicherungsausweise sowie eine gültige Arbeitserlaubnis und den Arbeitssicherheitspass bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen.

5. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere

verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse "Soka-Bau", „Soka-Dach“ oder „Soka-Gerüstbau“ mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemein anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert, der gesetzliche Mindestlohn, eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn nicht existiert, ist dies in der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber auch den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beantragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6. Einhaltung von Gesetzen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer kommen überein, alle Gesetze, Vorschriften und Konventionen, die auf den Vertrag und ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellvorschriften, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Außenhandelsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer handeln ehrlich, loyal, integer und in gutem Glauben unter Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen dieses Vertrages

7. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber und die RWE-Gruppe bekennen sich zu dem RWE-Verhaltenskodex, einzusehen unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/>

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer die im RWE-Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber akzeptiert.

Der Auftraggeber erwartet außerdem, dass der Auftragnehmer sich zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung bekennt (<http://www.unglobalcompact.org>) und dass der Auftragnehmer dafür sorgt, dass auch sein Personal und seine Lieferkette diese Prinzipien unterstützen und umsetzen.

8. Korruptionsbekämpfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden zu geben oder von jemandem zu empfangen, jemandem anzubieten oder von jemandem zu verlangen.

Der Auftragnehmer hält geltendes Recht zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein und stellt sicher, dass weder der Auftragnehmer noch sein Personal sich an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die einen Verstoß gegen das geltende Recht darstellen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und die RWE-Gruppe für alle Verluste entschädigen, die dem Auftraggeber und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer oder sein Personal gegen diese Klausel entstehen.

Jede Verletzung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

9. Sanktionen

Sanktionen sind alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von der Europäischen Union (EU), ihren Mitgliedstaaten oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

Sanktionen sind auch alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem Vereinigten Königreich verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen anwendbare Sperrgesetze dar oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen anwendbare Sperrgesetze dar (Sanktionen).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder der Auftragnehmer noch eine der Konzerngesellschaften des Auftragnehmers noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder seiner Konzerngesellschaften

- a) eine Person ist, gegen die Sanktionen verhängt worden sind,
- b) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, gegen die Sanktionen verhängt worden sind,

c) in einem Land oder Gebiet ansässig oder eingetragen ist oder den Sitz hat, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung Sanktionen verhängt worden sind (derzeit insbesondere Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, die Krim und die sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk).

Der Auftragnehmer hält, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen ein, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten.

Der Auftragnehmer verkauft, liefert oder gibt die vom Auftraggeber erhaltenen Gegenstände nicht an Dritte weiter, wenn dies dazu führt, dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt.

Der Auftragnehmer unternimmt oder unterlässt nichts, was dazu führen würde, dass der Auftraggeber gegen Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß gegen Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften durch den Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag führen können.

Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber und die RWE-Gruppe für alle Schäden, die dem Auftraggeber und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer oder sein Personal gegen diese Klausel entstehen.

Jede Verletzung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

10. Menschenrechte

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltvorschriften (zusammen als „Menschenrechte“ definiert) im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit und auch innerhalb seiner Lieferketten zu schützen. Dies schließt den Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ausbeutung, die Bereitstellung angemessener Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes sowie der Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards ein. Der Auftraggeber hält sich an das geltende nationale Recht in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, der Arbeitsrechte und der Umweltvorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz („LkSG“)) und erwartet von seinen Lieferanten und Unterpelieferanten, dass sie sich ebenfalls zu diesen Grundsätzen verpflichten und das geltende Recht einhalten. In diesem Zusammenhang verweist der Auftraggeber auf seinen Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag, der innerhalb der RWE-Gruppe gilt und unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/> eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die im Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag enthaltenen Grundsätze und alle darin enthaltenen Verpflichtungen jederzeit akzeptiert und einhält und sich insbesondere dazu verpflichtet, die darin festgelegten Menschenrechte in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber seiner eigenen Lieferkette zu unterstützen und umzusetzen. Der Auftraggeber stellt

dem Auftragnehmer Schulungsmaterial und Hintergrundinformationen zum Schutz der Menschenrechte zur Verfügung. Der Auftragnehmer schult und unterweist sein Personal in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte unter Verwendung dieses RWE-Materials (oder seines eigenen, falls vorhanden).

Die Parteien werden zusammenarbeiten, um das Risiko für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Lieferkette weiter zu bewerten und zu bestimmen. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber Fragebögen zu typischen Risikobereichen und zu Präventiv- und Abhilfemaßnahmen übersenden, die im Geschäftsbereich des Auftragnehmers ergriffen wurden und/oder erforderlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Fragebögen fristgerecht zu beantworten.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über Vorfälle, Verstöße oder ein erhöhtes Risiko von Verstößen gegen Menschenrechtsgrundsätze zu informieren, die den Auftraggeber in seiner Lieferkette mit dem Auftragnehmer betreffen.

Wenn der Auftraggeber begründete Nachweise oder zuverlässige Informationen erhalten hat, dass der Auftragnehmer oder ein Sub-Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus dem Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag verstoßen hat, kann der Auftraggeber detaillierte Informationen und Belege anfordern oder Vor-Ort-Inspektionen und/oder Audits durchführen (entweder selbst oder durch einen autorisierten externen Prüfer).

Wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen einen der Grundsätze verstößt und sich weigert, die erforderlichen Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen gemäß dem Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag umzusetzen, behält sich der Auftraggeber neben anderen verfügbaren Rechtsmitteln das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund zu kündigen.

11. Nachhaltige Lieferketten

Der Auftraggeber trägt zur Entwicklung nachhaltiger Lieferketten bei und der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, dasselbe zu tun. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Nachhaltigkeitskriterien in seinen Beschaffungs- und/oder Vergabeprozessen einzubeziehen. Diese Kriterien können unter anderem darauf abzielen, die CO₂-Intensität zu reduzieren, erneuerbare Energiepolitik und Dekarbonisierungsstrategien zu unterstützen, Energieeffizienz, Auswirkungen auf die Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte zu berücksichtigen.

12. Ausführung

Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist vor Beginn der

jeweiligen Arbeiten die Gleichwertigkeit durch den Auftragnehmer nachzuweisen und die Freigabe vom Auftraggeber einzuholen. Die Freigabe durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. Den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit von Arbeiten, Stoffen und Bauteilen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

13. Abfallentsorgungsverpflichtung

Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger - wie unter Ziffer 40 - beschrieben verantwortlich.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger u.a. verpflichtet:

- Berücksichtigung der in der Gewerbeabfallverordnung beschriebenen Bau- und Abbruchabfälle,
- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, eine Abfallerzeugernummer auf Namen des Auftragnehmers bei der zuständigen Behörde zu beantragen,
- soweit gesetzlich gefordert, insbesondere bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsnachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise eines Einsammlers/ Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert an dem elektronischen Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle teilzunehmen,
- zur Beförderung von Abfällen im Besitz einer gültigen behördlichen Anzeige bzw. Erlaubnis gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu sein,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle bis 20 Tonnen pro Jahr und Anfallstelle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle - Kopien der gültigen Sammelentsorgungsnachweise.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von mehr als 20 Tonnen pro Jahr und Anfallstelle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder eine Bescheinigung mit nachstehenden Angaben:

- Entsorgungsnachweisnummer
- Angabe zu Verwertung/Beseitigung (R und D Nummern des KrWG)
- Abfallschlüssel
- Entsorgungsanlage
- Verwertungs-/Beseitigungsverfahren

Die Erstellung der Entsorgungsnachweise und der Begleitscheine erfolgen im Wege der elektronischen Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung elektronisch über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Register gemäß Nachweisverordnung zu führen, in dem insbesondere sämtliche Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen, Begleitscheine, Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen enthalten sind und dieses für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Abschluss der Entsorgung aufzubewahren.

Menge und Verbleib gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahme- bzw. Begleitscheine oder Wiegekarten mit Angabe der Begleitscheinnummer.

Menge und Verbleib nicht gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Lieferscheinen. Die Lieferscheine hat sich der Auftragnehmer nach Abholung der Abfälle vom Abnehmer vor Ort unterschreiben zu lassen.

14. Bautageberichte

Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese dem Auftraggeber unverzüglich – im Regelfall innerhalb von 2 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart ist - zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Mitarbeiteranzahl, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit).

15. Baustelleneinrichtung und -räumung / Baustellen- und Verkehrssicherung

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet. Die Baustelleneinrichtung wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat sich Kenntnis von den Zufahrts- und Lagerungsmöglichkeiten auf der Baustelle und der Unterkunft der Arbeitskräfte verschafft. In den vereinbarten Preisen sind sämtliche insoweit anfallenden Kosten enthalten.

Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünften, Arbeitsgeräten, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers befinden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufelds (d. h. das Baugrundstück sowie angrenzende und/bzw. im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z. B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich Kenntnis von den örtlichen

Gegebenheiten verschafft. In den vereinbarten Preisen sind sämtliche insoweit anfallenden Kosten enthalten.

Der Auftragnehmer haftet für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.

16. Planungsleistungen

Sofern zu den vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen auch die Ausführung von Planungsleistungen (z. B. Erstellung der Ausführungsplanung) zählt, hat der Auftragnehmer auch den erforderlichen Abgleich aller Unterlagen mit der Baugenehmigung und den sonstigen behördlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

17. Inbetriebsetzungen und Probetriebe

Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

18. Leistungsänderungen

Hinsichtlich etwaiger Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam „Leistungsänderungen“ genannt) gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistungen, z.B. durch eine Änderung des Bauentwurfs eine Vergrößerung/Verminderung des Leistungsumfangs zu verlangen. Der Auftragnehmer kommt einem solchen Verlangen nach, soweit dieses nicht unzumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für eine behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

Werden durch Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert sowie zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer Mehr- oder Minderkosten zu benennen („Nachtragsangebot“).

Spätestens 8 Werktage nach mündlichem und/oder schriftlichem Eingang des Verlangens des Auftraggebers bzw. nach Kennen oder Kennen müssen der Erforderlichkeit einer Leistungsänderung sind durch den Auftragnehmer Nachtragsangebote über die RWE-Internetseite (http://www.rwe.com/lieferanten_nachforderungsmanagement) beim Auftraggeber einzureichen.

Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:

- Liefer-/Leistungsgegenstand,
- Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis),
- Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen gem. Urkalkulation (z. B. Material, Subunternehmerleistungen).

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die Nachtragstexte zusätzlich in Datenart DA 86, als Excel-Datei oder als Word-Dokument kostenfrei zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o. g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.

Die Vereinbarung der jeweiligen Minderkosten bzw. Mehrkosten bzgl. Leistungsänderungen soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistungen abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragungsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber dieses schriftlich anordnet. Die Parteien haben sich unabhängig davon über die Vergütungspflicht und Vergütungshöhe zu verständigen.

Die Vergütung für die Leistungsänderung bestimmt sich vorbehaltlich einer anderslautenden Nachtragsvereinbarung gem. § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B nach den Vertragspreisen des Auftragnehmers gemäß der Urkalkulation unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 VOB/B. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminde rung zu berechnen und dem Auftraggeber auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfba ren Vorschlag zu unterbreiten.

19. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind in der Bestellung oder seiner Anlagen, insbesondere im Liefer- und Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung solcher Positionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

20. Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witte-

Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

21. Termine / Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Fristen und Termine zu überwachen, Überschneidungen zu vermeiden bzw. Terminverzögerungen nach besten Kräften zu reduzieren und etwaige Behinderungen anzuzeigen. Sind verbindlich vereinbarte Fristen/Termine gefährdet, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren und alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe für die Dauer der Terminverzögerungen ergeben. Der Auftragnehmer hat zudem in Abstimmung mit Auftraggeber die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen.

Durch die Beauftragung von Gegenmaßnahmen durch den Auftraggeber werden die vom Auftragnehmer vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht eingeschränkt. Vielmehr wird der Auftragnehmer so behandelt, als ob er die Gegenmaßnahmen selbst beauftragt hätte. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer in Bezug auf dessen Leistungen Erfüllung und wendet der Auftragnehmer Schlechtleistung des vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten ein, so wird der Auftraggeber an den Auftragnehmer die gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abtreten, so dass der Auftragnehmer die Erfüllung bzw. Nacherfüllung einheitlich erbringen kann.

22. Verzug, Vertragsstrafe

Hält der Auftragnehmer die als verbindlich vereinbarten pönalisierten Termine schuldhaft nicht ein, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe.

Im Hinblick auf die besonders terminkritischen Anforderungen vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Terminpönalen. Tagessatz und Höchstsatz dieser Terminpönalen haben bei der Bildung des Vertragspreises ihre Berücksichtigung gefunden.

Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Zwischentermin nicht ein, ist jeweils eine Terminpönale, ohne Nachweis der Schadenshöhe und ohne Nachfristsetzung zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verzögerung nicht zu vertreten. Die Terminpönale beträgt für jeden angebrochenen Kalendertag, um den ein vereinbarter Zwischentermin überschritten wurde, 0,2 % des für die zu diesem Zwischentermin geschuldeten Lieferungen und Leistungen anteiligen Bestellwertes, maximal jedoch 5 %

des anteiligen Bestellwertes für die bis zu diesem Zwischentermin geschuldeten Lieferungen und Leistungen.

Hält der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin nicht ein, ist jeweils eine Terminpönale, ohne Nachweis der Schadenshöhe und ohne Nachfristsetzung zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verzögerung nicht zu vertreten. Die Terminpönale beträgt für jeden angebrochenen Kalendertag, um den der vereinbarte Endtermin überschritten wurde, 0,2 % des Bestellwertes, maximal jedoch 5 % des Bestellwertes.

Der Höchstbetrag aus den vorstehenden Terminpönalen beträgt insgesamt jedoch maximal 5 % des Bestellwertes. Eine Terminpönale wegen der Überschreitung eines Zwischentermins wird bei der Überschreitung eines Zwischentermins auf nachfolgenden pönalisierten Zwischentermine und / oder den pönalisierten Endtermin angerechnet, sodass eine Kumulierung der einzelnen Terminpönalen über den vorgenannten Höchstbetrag von 5 % des Bestellwertes hinaus ausgeschlossen ist. Bereits verwirkte Terminpönalen wegen Überschreitung von Zwischenterminen entfallen nachträglich, wenn der Auftragnehmer den Endtermin einhält.

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Auftraggeber wird jedoch die Pönale spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzug des Auftragnehmers, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens (insbesondere wegen verlängerter Bauzeitinsen, Beschleunigungsmaßnahmen sowie Mietausfällen oder Mietminderungen), bleiben unberührt. Eine Terminpönale wird jedoch auf derartige Ansprüche aus Verzug angerechnet, die die pönalisierten Termine betreffen. Bei sonstigen Verzugsschäden, z. B. bei der Verfehlung nicht pönalisierter Termine, oder anderweitigen Schadensersatzansprüchen findet eine Anrechnung der (aus anderen Gründen entstandenen) Pönale nicht statt.

Es steht den Parteien frei, eine abweichende Höhe der Vertragsstrafe individualvertraglich zu vereinbaren.

23. Preisermittlung

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen oder in jedem Fall ab einem Nettoauftragswert in Höhe von € 250.000,00 verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Preises ist, in einem geschlossenen Umschlag und versiegelten Umschlag zu übergeben.

Die Urkalkulationsunterlagen müssen alle für die Kalkulation relevanten Angaben, insbesondere die Mittellöhne, Material- und Hilfsmaterialqualitäten deren Mengen- und Stückkosten, der Maschinen- und Gerätedaten (z.B. Leistungsdaten, AfA u.a.), Erschwernis-, Minder- und Mehrmengenzuschläge und Zuschläge für AGK, Wagnis & Gewinn etc. gesondert ausweisen. Es ist eine Aufgliederung von Lohn-, und Materialanteilen durchzuführen. Der kalkulatorische Mengenansatz ist ebenfalls zu hinterlegen.

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 und/oder § 8 Abs. 2 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 5 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise

einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt auch für Subunternehmerleistungen.

Die Urkalkulation wird für die Dauer der gesamten Bauausführung bis zur Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung hinterlegt und ist anschließend auf Verlangen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zurückzugeben. Zur Preiserfassung eventueller Nachtragsleistungen oder sonstigen Vergütungsstreitigkeiten kann der Auftraggeber den Umschlag mit der Urkalkulation jedoch im Beisein des Auftragnehmers öffnen. Verweigert sich der Auftragnehmer einer solchen Teilnahme oder nimmt der Auftragnehmer trotz einer mit angemessenem Vorlauf erfolgten Einladung nicht an einem solchen Termin teil, darf der Auftraggeber den Umschlag auch in Abwesenheit des Auftragnehmers öffnen und Kopien der maßgeblichen Positionen anfertigen. Im Anschluss an einen solchen Termin ist der Umschlag erneut zu verschließen und zu versiegeln.

Hält der Auftragnehmer die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht ein, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Nettoauftragssumme (inkl. Nachträge und unter Berücksichtigung von Massenmehrungen und -minderungen entsprechend der Schlussrechnung).

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Auftraggeber wird jedoch die Pönale spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

24. Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung gelten die im Vertragstext nebst Anlagen getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt – je nach vereinbarter Vergütungsart – Folgendes:

- Pauschalpreis

Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und / oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsabschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung gem. Ziffer 18 kommt.

- Einheitspreise

Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch

das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; wenn und soweit nicht ausdrücklich eine Preisgleitklausel vereinbart wurde.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 VOB/B. Ist in einem Fall des § 2 Abs. 3 VOB/B für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch über 10 % hinausgehende Abweichung des Mengenansatzes nach oben oder unten Mehr- oder Minderkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren oder niedrigeren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er eine solche Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er dies nicht zu vertreten hat.

- Tag- oder Stundenlohnarbeiten

In Abweichung zu § 2 Abs. 10 VOB/B werden Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden nur dann gesondert vergütet, wenn solche Arbeiten einschließlich der Verrechnungssätze ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Im Falle einer solchen Vereinbarung von Stundenarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze, unabhängig von der Zahl der geleisteten Stunden.

25. Keine Vergütung für im Auftrag Dritter erbrachter Leistungen

Der Auftragnehmer kann im Übrigen gegenüber dem Auftraggeber keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrag Dritter erbracht hat.

26. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

27. Abrechnung / Rechnungslegung / Schlussrechnung / Zahlung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebenen Übertragungswege zu senden. Geleistete Anzahlungen / Abschlusszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.

Sofern im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt.

Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

Bei Verträgen, deren Vergütung über Einheitspreise erfolgt, sind der Rechnung die Unterlagen über die Aufmaße in prüffähiger Form mit vollständigen Angaben zur Positionsnummer im Leistungsverzeichnis, exakter Maßlinien- und Maßwertangaben (Längen und Flächen

mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma), genauer Bestimmung der Örtlichkeiten, der Baumaßnahmen (z.B. Gebäude, Vermessungskote, Kilometrierung) beizufügen.

Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber richtet sich nach § 14 Abs. 3 VOB/B. Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber und förmlicher Abnahme durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 18.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

28. Forderungsabtretung / Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen der Konzerngesellschaften RWE AG, RWE Power Aktiengesellschaft (Essen), RWE Supply & Trading GmbH (Essen), GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, RWE Generation SE, RWE Offshore Wind GmbH, RWE Renewables Europe & Australia GmbH, RWE Renewables Americas, LLC und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen ganz oder teilweise aufzurechnen.

29. Aufmaß

Ein etwaig erforderliches Aufmaß ist von den Vertragsparteien entsprechend § 14 Abs. 2 VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

30. Abnahme

Nach Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung wird die förmliche Abnahme vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt. Bis zum Ende der

Abnahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu verlangen.

Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme mit Protokoll; eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten ist also ausgeschlossen. In dem Abnahmeprotokoll werden alle unwesentlichen Fehler, Mängel und evtl. Nacharbeiten etc. mit dem Termin der vorzunehmenden Beseitigung aufgeführt.

Die Abnahme darf im Falle nur unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

Das Abnahmeprotokoll kann den Vertrag weder ändern noch ergänzen.

Eine fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Auftragnehmer sämtliche geschuldeten Lieferungen und Leistungen inklusive der vollständigen Enddokumentation erbracht hat und den Auftraggeber unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber mit einem solchen Abnahmeverlangen auf die Folgen einer gleichwohl nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen. Ein etwaiges Begehren des Auftragnehmers auf Zustandsfeststellung bei Abnahmeverweigerung des Auftraggebers ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange mit dem Auftraggeber abzustimmen. Kann eine einvernehmliche Zustandsfeststellung nicht innerhalb von 3 Wochen erfolgen, so kann der Auftragnehmer innerhalb einer sich daran anschließenden angemessenen Frist eine Zustandsfeststellung verlangen.

Die Parteien können in Rahmenverträgen / Einzelverträgen / Abrufen eine von der vorstehenden Regelung abweichende Frist für die einvernehmliche Vereinbarung einer Zustandsfeststellung vereinbaren.

§ 12 VOB/B findet keine Anwendung.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen.

31. Übergabe von Unterlagen durch den Auftragnehmer

Bei der förmlichen Abnahme sind dem Auftraggeber die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen von ihm geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Dazu zählen insbesondere

- alle Ausführungspläne,
- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV oder auf Wunsch des Auftraggebers einer gleichwertig zugelassenen Institution für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,
- alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten,
- die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes,
- alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen.

32. Mängelansprüche

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln sind und

- den vertraglich vereinbarten Anforderungen
- dem Stand der Technik,
- den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie
- den Vorschriften und Richtlinien von Behörden (einschließlich etwaiger Genehmigungen), Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

33. Mangelbeseitigung

Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bauleistungen richten sich nach der VOB/B, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, seine Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer oder sonstige am Bau Beteiligte abzutreten.

Vor der Abnahme entstehende bzw. auftretende Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich und sach- und fachgerecht zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, unbeschadet der Pflichten des Auftragnehmers, selbst oder von einem geeigneten Dritten beseitigen lassen.

Nach der Abnahme und bis zum Ablauf der Mangelhaftungszeit entstehende bzw. auftretende Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich und fachmännisch zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber die Anlage entgegen den Bedienungsanweisungen des Auftragnehmers betrieben hat und der Mangel nur aus diesem Grunde entstanden ist. Auch für üblichen, auch bei allen vergleichbaren Gegenständen auftretenden Verschleiß haftet der Auftragnehmer nicht, soweit sich nicht höhere Anforderungen aus dem Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers ergeben.

Mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen sind, wenn sich die Art der Mängelbeseitigung auf den Betrieb der Anlage bzw. auf den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme auswirkt oder auswirken könnte (Unterbrechung des Produktionsprozesses oder sonstige nicht unerhebliche Belastung des Auftraggebers), nach Wahl des Auftraggebers durch Reparatur oder durch Ersatzlieferung zu beseitigen, so dass dadurch die vertraglichen Anforderungen erfüllt werden. Wirkt sich die Art der Mängelbeseitigung nicht auf den Betrieb der Anlage aus, so entscheidet der Auftragnehmer über die Art der Mängelbeseitigung.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Mängelbeseitigung auch zur Nachbesserung von Mangelfolgeschäden an seinen Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Durch bzw. zum Zwecke der Nacherfüllung verursachte Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Ein- und Ausbau- sowie Material- und etwaige Untersuchungs- und Feststellungskosten, trägt der Auftragnehmer. Ein Abzug neu für alt wird nicht vorgenommen.

Die Nacherfüllung ist in jedem Fall so auszuführen, dass Belastungen des Auftraggebers so gering wie möglich

gehalten werden, selbst wenn dies beim Auftragnehmer zu Mehraufwand z.B. in Form von Mehrarbeit, Sonn- u. Feiertagsarbeit führt.

Der Auftraggeber hat das Recht auf Selbstvornahme insbesondere in folgenden Fällen:

- nach zweimaliger erfolgloser Nacherfüllung in Bezug auf den gleichen Mangel,
- wenn der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer zuvor gesetzten Frist nicht nachkommt, es sei denn, diese Frist war unangemessen kurz,
- wenn der Auftragnehmer in dringenden Fällen, insbesondere bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder einem unmittelbar drohenden technischen Defekt an dem Gewerk oder der Gesamtanlage, nicht unverzüglich zur Nacherfüllung erscheint und die notwendigen Maßnahmen ergreift, oder
- wenn der Auftragnehmer bei einem drohenden Ausfall der Anlage nicht unverzüglich zur Nacherfüllung erscheint und die notwendigen Maßnahmen ergreift,

es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass kein aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers herrührender Mangel vorliegt. Der Auftraggeber kann bei einer Selbstvornahme die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unbeschadet der Pflichten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen. Im Rahmen der Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer jedoch weiterhin verpflichtet, bei der Mängelbeseitigung mitzuwirken und dem Auftraggeber insbesondere alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes gemäß den vorstehenden Absätzen ist der Auftraggeber berechtigt, das Gewerk (Anlage bzw. Anlagenteile), soweit technisch möglich, weiter zu nutzen.

Vom Auftraggeber nach dieser Vorschrift vorgenommene bzw. beauftragte Maßnahmen zur Mängelbeseitigung schränken die Mängelhaftung des Auftragnehmers nicht ein. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer in Bezug auf diese Maßnahmen Mängelbeseitigung und wendet der Auftragnehmer Schlechtleistung des vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten ein, so wird der Auftraggeber an den Auftragnehmer die gegen den Dritten möglicherweise bestehenden Mängelansprüche abtreten, so dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung einheitlich erbringen kann.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zur Selbstvornahme und zur Minderung, bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, seinen Schadensersatz auch auf der Grundlage der Kosten zu berechnen, die für eine Beseitigung des jeweiligen Mangels anfallen würden.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung.

34. Mängelhaftungszeit

Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart:

- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;
- 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen, soweit diese nicht der 2-jährigen Verjährung unterliegen;
- 2 Jahre für alle drehenden und sich bewegenden Teile, Motoren, Pumpen und Verschleißteile sowie alle Leuchtmittel, alle elektronischen Bauteile und Anwachungsgarantie für alle Pflanzen.

Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung. Die Parteien werden rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Mängelhaftungsfrist, eine gemeinsame Begehung zur Feststellung etwaiger Mängel durchführen. Etwaige, bei den Begehungen festgestellte Mängel muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

35. Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen

Eine Verjährung von Mängelansprüchen ist während der vertraglich vereinbarten Mängelhaftungszeit ausgeschlossen.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Verjährungsfrist an. Diese Verjährungsfrist soll den Parteien Gelegenheit geben, sich über den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Beseitigung von in der Mängelhaftungsfrist aufgetretenen Mängeln zu verständigen bzw. Zeit für eine alternative Problemlösung, z.B. die Minderung, geben, ohne dass zur Vermeidung einer Verjährung dieser Ansprüche die Gerichte angerufen werden müssen.

Auf die Verjährungsfristen finden die gesetzlichen Regeln über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung Anwendung.

Es steht den Parteien frei, einzelvertraglich bzw. rahmenvertraglich ergänzende Regelungen bzgl. der Mängelrechte zu treffen.

36. Rücktrittsrechte

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zu rückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

37. Rücktritt / Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten vom Auftraggeber nachweislich an unzulässigen Wettbewerbs-

beschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

38. Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte sich der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder eine etwaige marktbeherrschende Stellung missbrauchen, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 12% des Bestellwertes zu zahlen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht, einen über den pauschalierten Schadensersatz hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

39. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Versicherungsfall mindestens

- € 10 Mio. für Personenschäden und
- € 10 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Übergabe eines geeigneten Versicherungszertifikates (welches auch die Bestätigung über Versicherungsschutz für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen enthält) auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen

Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen oder fortzufahren. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

40. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden umweltschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften, sowie für die Beförderungsvorschriften nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und seinem untergesetzlichen Regelwerk und nach dem ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelung (u.a. Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Gefahrgutrechts, z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an den Auftraggeber, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die aktuellen, max. 3 Jahre alten Sicherheitsdatenblätter entsprechend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2007 und den mitgeltenden Verordnungen VO(EU) 2015_830 sowie VO(EU) 2020_878 in Verbindung mit § 6 GefStoffV (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) in deutscher Sprache beizufügen. Darüber hinaus ist bei

Sicherheitsdatenblättern auch die Technische Regel für Gefahrstoff (TRGS) 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ in Deutschland zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt oder bei Änderung der Gefahrgutvorschriften hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Material-Nummer dem Auftraggeber ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt an sicherheitsdatenblaetter@rwe.com zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Einbauerklärung zu liefern.

Ergänzend gelten die beim Auftraggeber geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Entsorgung (AEB).

41. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit der RWE AG verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

42. Referenzen / Werbung / Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

43. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

44. Datenschutz

Soweit im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, verarbeiten die Parteien diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), und den

geltenden nationalen Datenschutzgesetzen und -anforderungen. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers darüberhinausgehend nicht für eigene Zwecke.

Die Parteien sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Unbeschadet weitergehender Rechte kann RWE in jedem Fall berechtigt sein, diese personenbezogenen Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit der RWE AG im Sinne der §§ 15 ff AktG unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen und Subunternehmer weiterzugeben. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitige beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.

Die Parteien schützen die von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei.

45. Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, Durchführung, Verletzung, Beendigung oder Auslegung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. („DIS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Es gelten die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“).

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die allesamt die Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht aufweisen müssen.

Der Schiedsort ist Essen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Das in der Sache anwendbare Recht ist in Ziffer 46 dieser AVB geregelt. Die Parteien vereinbarten ausdrücklich, dass sämtliche Bestimmungen des Vertrages individuell ausgehandelt wurden. Die Parteien verzichten daher auf die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB, insbesondere eine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine vertraglichen Lieferungen und Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

46. Anwendbares Recht/Sprache

Der Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Recht ohne Kollisionsrecht, ohne die Anwendung der §§ 305-310 BGB und ohne die Regelungen des UN-Kaufrechts.

Die gesamte Abwicklung zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt mündlich und schriftlich ausschließlich in deutscher Sprache.